

Bekanntmachung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

Allgemeinverfügung zum Widerruf der Auflage zur Drosselung der Netzeinspeisung nach der Förderrichtlinie Energie und Klimaschutz (RL EuK/2007) sowie der Richtlinie Speicher

Vom 26. September 2022

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgende

zusätzlich im Internet veröffentlicht und ist unter der Adresse <https://www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-speicher-fri-speicher/2021-> abrufbar.

Allgemeinverfügung

1. In den Zuwendungsbescheiden der SAB, welche auf Grundlage folgender Förderrichtlinien erlassen wurden
 - a) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Entwicklung innovativer Energietechniken und zum Klima- und Immissionschutz im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energie und Klimaschutz – Richtlinie EuK/2007) vom 24. Juli 2007
 - b) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen zur Speicherung von Energie (Richtlinie Speicher) vom 14. Dezember 2017, in der bis zum 23. April 2021 gültigen Fassung, wird jeweils die im Abschnitt „Besondere Nebenbestimmungen“ beziehungsweise „Sonstige vorhabenspezifische Bestimmungen“ erteilte Auflage:
„Der Zuwendungsempfänger hat durch eine geeignete Ansteuerung für 15-Minuten-Werte zu gewährleisten, dass die Leistung der Netzeinspeisung nicht größer als 50 % der Nennleistung des Solargenerators unter Standard-Testbedingungen (STC) ist. Diese Ansteuerung ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist beizubehalten.“
mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger als bekannt gegeben (vergleiche § 9 FördbankG, Ziffer IV Nummer 2 Buchst. a VwV Veröffentlichungsblätter, § 41 Absatz 4 S. 4 VwVfG). Der Inhalt der Allgemeinverfügung wird nach Maßgabe des § 27a VwVfG

Gründe:

In sämtlichen Zuwendungsbescheiden, welche nach der Richtlinie EuK/2007 vom 24. Juli 2007 sowie der Richtlinie Speicher (in der bis zum 23. April 2021 gültigen Fassung) von der SAB erlassen wurden, hat die SAB in den Zuwendungsbescheiden als Auflage geregelt, dass während der Zweckbindungsfrist die Netzeinspeisung auf 50 Prozent der Nennleistung des Solargenerators zu drosseln ist. Die Zweckbindungsfrist der gewährten Zuwendungen beträgt jeweils fünf Jahre und beginnt spätestens mit Ablauf des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes. In einer Vielzahl von Fällen ist die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), das nunmehr für die vorgenannten Richtlinien und für Energiewirtschaft zuständig ist, hat aufgrund der aktuellen Energiekrise die Notwendigkeit der Auflage neu bewertet. Im Ergebnis ist die Auflage nicht mehr erforderlich. Die SAB ist angewiesen, in sämtlichen auf der Richtlinie EuK/2007 sowie Richtlinie Speicher (in der bis zum 23. April 2021 gültigen Fassung) basierenden Zuwendungsbescheiden, bei denen die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, gegenüber den Zuwendungsempfängern die Auflage zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Leipzig, den 26. September 2022

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Dirk Kranig
stellvertretender Abteilungsleiter Wirtschaft

Titus von Franqué
Justitiar